

Ergänzende Bedingungen

der Harz Energie GmbH & Co. KG zur Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) und Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Gültig ab: 01.03.2015

Auf Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) sowie der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) gelten für die Harz Energie nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

1. Ablesung

(zu § 11 Gas-/StromGVV)

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als zwei Wochen liegen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlungen

(zu §§ 12 Gas-/StromGVV)

2.1 Die Abrechnung des Gas-/Stromverbrauchs findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Harz Energie erhebt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung monatliche Abschläge.

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 bietet Harz Energie an, den Gas- oder Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) kostenpflichtig nach Maßgabe der Ziffern 2.3 und 2.4 abzurechnen.

2.3 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.

2.4 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist Harz Energie vom Kunden in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

3. Zahlungsweise

(zu § 16 Gas-/StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise zu leisten mittels:

a) Lastschriftverfahren

Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats an Harz Energie unter entsprechender Anweisung an das Kreditinstitut, die gezogenen Lastschriften einzulösen, erfolgt ausschließlich und kann jederzeit widerrufen werden.

b) Überweisung

Überweisungen müssen auf das von Harz Energie mitgeteilte Konto unter Angabe der Vertragskontonummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

4. Zahlungsverzug

(zu § 17 Abs. 2 GasGVV bzw. StromGVV)

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden für jede fällige Zahlung folgende Kosten berechnet (umsatzsteuerfrei)

- für jede Mahnung: 4,00 EUR
- für jeden Inkassogang eines Beauftragten: 36,00 EUR

5. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

(zu § 19 GasGVV bzw. StromGVV)

Für die Unterbrechung und für die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die vom jeweiligen Netzbetreiber berechneten Kosten in Rechnung gestellt.

6. Wohnungswechsel

(zu § 20 GasGVV bzw. StromGVV)

Die Kündigung muss in Textform erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Vertragskontonummer
- Datum des Auszugs
- neue Rechnungsanschrift
- Zählerstand
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung

7. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten

(zu § 7 GasGVV)

Der Kunde ist verpflichtet, Harz Energie alle zur Bildung des Grundpreises und des Leistungs-/Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere solche über Art, Anzahl und Anschlusswerte der Verbrauchseinrichtungen.